

Vertrag

zur Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege

zwischen der

Stadt Norderstedt

vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

Verein Tagespflege Norderstedt e. V.

Vertreten durch den Vorstand
Kirchenplatz 1 in 22844 Norderstedt
im Folgenden „Verein“ genannt

Die Stadt Norderstedt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe und hat in diesem Zusammenhang die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege in Norderstedt.

Der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Qualifikation und Vermittlung von Tagespflegepersonen.

Nach SGB VIII überträgt die Stadt Norderstedt solche Aufgaben an freie Träger der Jugendhilfe für deren adäquate Erfüllung diese qualifiziert sind. Mit diesem Vertrag überträgt sie Aufgaben der Tagespflege an den Verein Tagespflege Norderstedt e.V. mit dem Ziel, das Betreuungsangebot für Kinder in Tagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie KiTaG S-H sicherzustellen. Priorität genießt dabei die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen für 0-3-jährige Kinder.

Die Einzelheiten des Vertrages sind im Folgenden geregelt.

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Stadt überträgt dem Verein nach Maßgabe dieses Vertrages Aufgaben der Kindertagespflege nach § 23 und § 43 SGB VIII für das Gebiet der Stadt Norderstedt.
2. Im genannten Gebiet übernimmt der Verein
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - deren Eignungsfeststellung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation,
 - die Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen
 - sowie die Beratung der Eltern.
3. Alle Interessierten können nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Norderstedt haben. Der Verein darf Vermittlung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung insbesondere nicht von der Vereinsmitgliedschaft oder der Teilnahme an Vereinsaktivitäten abhängig machen.

4. Im Interesse der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten nach § 5 SGB VIII trägt der Verein dafür Sorge, dass ein quantitativ ausreichendes Angebot vorgehalten wird und die bestehende Angebotsvielfalt hinsichtlich Betreuungszeiten und Erziehungsvorstellungen erhalten bleibt.

§ 2 Beratung

1. Der Verein berät alle Interessierten in allen Fragen der Tagespflege.
2. Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen werden insbesondere hinsichtlich der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII und der Ausgestaltung des Betreuungsvertrages beraten.
3. Der Verein hält ein ausreichendes und geeignetes Beratungsangebot vor. Soweit sich die Beratung auf pädagogische Aspekte der Tagespflege bezieht, ist sie von einer Person mit Mindestqualifikation Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung durchzuführen.

§ 3 Anerkennung als Tagespflegestelle

1. Die Stellungnahme des Vereins zur Eignung der Tagespflegeperson ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen des Vereins über die Tagespflegeperson, insbesondere das Zertifikat der absolvierten Grundqualifikation oder vergleichbarer Nachweise, Führungszeugnisse und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Dieses entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung einer Tagespflegeperson ist
 - die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson sowie – soweit vorhanden – für die Ehe- bzw. Lebenspartner oder –partnerin sowie weiterer volljähriger Personen, die dauerhaft mit der Tagespflegeperson zusammenleben, wenn die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet,
 - ein Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. nebst Beratungsgespräch sowie
 - die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifikationsmaßnahme, die den diesbezüglichen Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen vom 14.10.1994 (GI-Nr.: 8520.2, Amtsblatt S-H 1994, S. 547) entspricht.
3. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das polizeiliche Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder von Mitbewohner/innen Straftaten, die
 - mit dem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (auch nach Jugendschutzgesetz) oder mit Misshandlung von Schutzbefohlenen in Zusammenhang stehen,
 - sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten ,
 - Gewaltstraftaten (Körperverletzung, Raub usw.) darstellen,ausweist.
Soweit das Führungszeugnis
 - Verstöße gegen das Waffengesetz
 - Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen
 - Einstellung wegen Schuldunfähigkeitausweist,

ist die Eignung als Tagespflegestelle kritisch zu prüfen.

4. Die Anerkennung als Tagespflegestelle ist ausgeschlossen, wenn sie nach der ärztlichen Bescheinigung nicht in Betracht kommt. Die ärztliche Bescheinigung erfolgt auf dem vom Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten beigefügten Vordruck (**Anlage 1** zum Vertrag).
5. Der Hausbesuch dient der Schaffung eines persönlichen Eindrucks von der Tagespflegestelle sowie zur Prüfung der Eignung der Person und der Räumlichkeiten. Er ist von einer Person mit Mindestqualifikation Erzieherin/Erzieher mit staatlicher Anerkennung durchzuführen. Die Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten richtet sich nach den vom Kreisjugendamt vorgegebenen Kriterien. Soweit die Tagespflege nicht in Räumen der Tagespflegestelle, sondern im Haushalt der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden soll, entfällt die Prüfung der Räumlichkeiten. Erfolgt die Betreuung in anderen Räumlichkeiten werden diese auf ihre Eignung geprüft.
6. Der Verein trifft mit den Tagespflegepersonen eine Vereinbarung, die diese verpflichtet, den Verein über gegen sie laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren und rechtskräftige Verurteilungen zu informieren.

Der Verein informiert das Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten unverzüglich schriftlich, wenn ihm Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 2. – 4 oder sonstige Bedenken gegen die Eignung der Tagespflegepersonen bekannt werden.

§ 4 Vermittlung und Betreuung

1. Der Verein darf Kinder nur an Tagespflegestellen mit zum Zeitpunkt der Vermittlung gültiger Anerkennung nach § 43 SGB VIII vermitteln.
2. Es dürfen entsprechend des § 13 KitaVO SH nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson und nicht mehr als 10 fremde Kinder im Laufe der Woche betreut werden.
3. Werden den Tagespflegepersonen wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit Fachkräften des Vereins Tagespflege e.V. abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Näheres regelt die als **Anlage 2** beigefügte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

§ 5 Finanzielle Förderung

1. Es werden die im Rahmen der vertraglich übernommenen Aufgabenerfüllung entstehenden laufenden Betriebskosten gefördert. Betriebskosten sind alle Personal- und Sachkosten, die durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Personalkosten werden nur bis zur Höhe der Vergütung vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst gefördert. Die Stadt fördert die vom Verein wahrgenommenen Aufgaben durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000 € für die Dauer des Vertragszeitraumes als institutionelle Förderung. Es

handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Darüber hinaus gehende Kosten sind vom Verein aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen. Werden die Aufgaben nicht das ganze Jahr über wahrgenommen, beträgt die Förderung für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein Zwölftel des Jahresbetrages.

2. Soweit die Stadt Teile der Aufgaben aus vom Verein zu vertretenden Gründen selbst wahrnehmen muss, ist die Stadt berechtigt, den Zuschuss des Vereins um die dadurch bei der Stadt verursachten Kosten (einschließlich der Personalkosten) zu kürzen. In diesem Fall kann die nächste Rate entsprechend gekürzt werden.
3. Der Zuschuss wird dem Verein in zwei gleichen Raten gezahlt. Die Raten werden jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig.
4. Eine Änderung der Zuschusshöhe ist für die folgenden fünf Jahre ausgeschlossen. Danach sind Verhandlungen über die Höhe des Zuschusses möglich, wenn eine Vertragspartei dies wünscht.
5. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kinderbetreuungsarten im Stadtgebiet darf der Verein für Beratung, Anerkennung und Vermittlung keine Entgelte verlangen.

§ 6 Mitteilungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet ist.

§ 7 Verwendungsnachweis

1. Der Verein ist verpflichtet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu arbeiten.
2. Er legt der Stadt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln jeweils einen Verwendungsnachweis bis zum 30. April des Folgejahres über das zurückliegende Jahr vor.
3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dargestellt ist.

Der Verwendungsnachweis enthält weiter eine Darstellung der Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit einem Jahresabschluss nach dem Muster der **Anlage 3**.

4. Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse durch den Verein durch Vertreter/innen des Amtes für Schule, Sport und Kindertagesstätten oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Verein gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die im Geschäftsverkehr üblichen Buchführungsunterlagen, die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, sind vom Verein fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach

steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss insoweit zurückzufordern oder mit künftigen Zuschüssen aufzurechnen, als die Prüfung ergibt, dass die Zuwendung ganz oder in Teilen nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Der Zuschuss ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Die fällige Rückzahlung wird mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) für das Jahr verzinst.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis zu beachten und die Sozialdatenschutzvorschriften (§ 35 SGB I, §§ 67 – 85 a SGB X sowie §§ 61 bis 68 SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit und ist jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar.
2. Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 5 hinsichtlich der vereinbarten Zuschusszahlung nicht nachkommt.

Die Stadt kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen,

- wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;
- wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

3. Soweit die Tagespflegestellen im Einzelfall zustimmen, übergibt der Verein unverzüglich nach Ablauf des Vertrages die bei ihm vorhandenen Daten über die Tagespflegestellen dem Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten. Weiterhin erstellt er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Vertrages einen Verwendungsnachweis.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
3. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den
Stadt Norderstedt

Norderstedt, den
Verein Tagespflege Norderstedt e.v.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

